

Informationen über die fünf wichtigsten Ausführungsplätze der

Werte Invest Vermögensverwaltung GmbH (WIVV)

sowie die erreichte Ausführungsqualität für das Jahr 2021

(§ 82 Abs. 9 WpHG i.V.m. Del. VO (EU) 2017/565 u. 2017/576)

Durch MIFID II entsprechend den o.a. Regelungen wurde eine Pflicht begründet, eine jährliche Veröffentlichung der fünf Ausführungsplätze für jede Art von Finanzinstrumenten eingeführt, die – ausgehend vom Handelsvolumen – am wichtigsten sind. Weiterhin sind zusammenfassende Informationen über die an diesen Ausführungsplätzen erreichte Ausführungsqualität zu veröffentlichen. Laut ESMA sollten die Berichte mindestens 2 Jahre auf der Webseite bereitgestellt werden.

Als sog. „Institutionelle Anleger“ resp. „geeignete Gegenpartei“ im Sinne der Definitionen des WpHG sieht die WIVV ausschließlich Kapitalverwaltungsgesellschaften an, die die Verwaltung von Sondervermögen an die WIVV ausgelagert haben. Für diese Anleger erteilt die WIVV im Rahmen des jeweiligen Beratungsmandates dem jeweiligen Handelsdesk der KVG Aufträge und diese bringt nach eingehender Prüfung die Aufträge als eigene Aufträge den jeweiligen Handelsplätzen zur Ausführung. Dementsprechend bestehen zwischen den Ausführungsplätzen und der WIVV keine Verbindung nach den o.a. Regelungen.

Für sog. „Privatanleger“ im Sinne der Definitionen des WpHG gilt hingegen folgendes:

Die WIVV führt ausschließlich als Wertpapierdienstleistung die Finanzportfolioverwaltung durch. In dieser Funktion werden keine Kundenaufträge sondern eigene Aufträge im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats an die Depotbank zur Ausführung übermittelt. Folglich sind diese eigenen Aufträge nicht von § 82 Abs. 9 WpHG, Art. 65 Abs. 6 Satz 3 DVO MiFID II und Art. 27 Abs. 6 MiFID II erfasst.

Selbst wenn die WIVV über die Finanzportfolioverwaltung hinaus Aufträge von Kunden (im Anschluss an eine Anlageberatung oder beratungsfrei) an die Depotbank weiterleitet, liegt keine „Ausführung“ an einem „Handelsplatz“ im Sinne von § 82 Abs.9 WpHG und Art. 27 Abs.6 MiFID 2 vor.

Die Ausführung von Kundenaufträgen (im Anschluss an eine Anlageberatung oder beratungsfrei) durch Ordererteilung an eine Depotbank ist auch nicht von Art. 65 Abs.6 Satz 3 DVO MiFID 2 erfasst. Zunächst fehlt der Kommission insoweit die Regelungskompetenz, weil in Art. 27 Abs.6 MiFID 2 nur den Mitgliedsstaaten diese Regelungsbefugnis übertragen wurde. Der deutsche Gesetzgeber hat mit Art. 82 Abs.9 WpHG davon Gebrauch gemacht. Die nach der deutschen Fassung des Art. 65 Abs.6 Satz 3 DVO MiFID 2 erforderliche Weiterleitung „auf Handelsplätze“ liegt bei einer Beauftragung einer Depotbank nicht vor. Auch die nach der englischen Fassung erforderliche Weiterleitung „for execution“ ist im Lichte der Vorgaben des Art. 27 Abs.6 MiFID 2 nur bei einer Ausführung an einem Handelsplatz gegeben.

Fazit: Eine Verpflichtung für jede Gattung von Finanzinstrumenten über die ausgehend vom Handelsvolumen fünf wichtigsten Ausführungsplätze zu informieren, besteht für die WIVV nicht.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Die WIVV hat selbst keinen direkten Zugang zu Ausführungsplätzen und führt daher Wertpapieraufträge im Rahmen ihrer erbrachten Dienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt die jeweilige Depotbank des Mandanten mit der Auftragsausführung. Damit gelten für die Ausführung der Kundenaufträge die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen, das sind in aller Regel die Depotbanken.

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind wir verpflichtet, unsere Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu erbringen. Dazu haben wir, wenn wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Um der Best-Execution-Verpflichtung nachzukommen, wählen wir die ausführenden Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren, ergibt.

Vor der Auswahl lassen wir uns die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen aushändigen, prüfen diese und vergleichen die Konditionen. Unsere Kriterien für die Auswahl sind:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Qualität des elektronischen Datenaustauschs im Rahmen einer Schnittstelle sowie der sonstigen Serviceleistungen, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit zwischen uns und der ausführenden Einrichtung im Interesse des Kunden gewährleistet

Zu Beginn der Geschäftsbeziehung stellt die WIVV dem Mandanten aus der so von ihr getroffenen Auswahl mindestens drei Depotbanken (ausgewählte Einrichtungen) vor. Es steht dem Mandanten frei, eine Depotbank aus diesen zu wählen oder aber eine andere Depotbank zu bestimmen. Mit dieser Auswahl akzeptiert der Mandant grundsätzlich die sog. „Best-Execution-Regeln“ der ausgewählten Depotbank. Ferner weist jeder Mandant die WIVV an, sämtliche im Rahmen des Mandates erforderlichen (Wertpapier-) Aufträge über das vorgenannte depotführende Kreditinstitut des jeweiligen Mandates gemäß dessen Best-Execution-Regel abzuwickeln. Dabei ist für die Ausführung von Aufträgen grundsätzlich das Gesamtentgelt (Preis des Finanzinstruments sowie Kosten der Transaktion) als maßgeblicher Faktor heranzuziehen. Wir behalten uns vor, Weisungen gegenüber den depotführenden Banken zu erteilen, wenn dies zur Sicherstellung einer hinreichenden Ausführungsqualität für erforderlich gehalten wird.

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwachen wir, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Einmal jährlich überprüfen wir die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen auf Einhaltung der o.g. Kriterien und würden bei Bedarf Änderungen an der Auswahl vornehmen.

Nachfolgend geben wir die fünf wichtigsten depotführenden Kreditinstitute an. Die Reihenfolge der genannten Depotbanken erfolgt absteigend, gemessen am prozentualen Anteil des über diese Bank abgewickelten Handelsvolumens am gesamten Handelsvolumen der jeweiligen Kategorie von Finanzinstrumenten.

2021		
Kategorie des Finanzinstruments	Aktien/ Renten/ Investmentfonds	
Angabe, ob im Vorjahr im Durchschnitt < 1 Handelsgeschäft pro Geschäftstag ausgeführt wurde	NEIN	
Die fünf depotführenden Lagerstellen (Abwicklungsbanken), die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind (in absteigender Reihenfolge nach Handelsvolumen)	Anteil des Handelsvolumens als Prozentsatz des gesamten Volumens in dieser Kategorie	Anteil der ausgeführten Aufträge als Prozentsatz aller Aufträge in dieser Kategorie
DAB BNP Paribas	50,16%	74,46%
Deutsche Bank	39,97%	22,37%
V-Bank AG	9,07%	2,86%
Credit Suisse*	0,81%	0,31%
<i>(*Neuaufnahme in die Auswahl)</i>		

Bei der Auswahl von Depotbanken gab es zwei Änderungen bei den ausgewählten Depotbanken; die AAB wird wegen Aufgabe des Geschäftsfeldes nicht mehr angeboten, die Credit Suisse wurde zusätzlich aufgrund von Kundennachfragen neu aufgenommen.

Zu den aufgelisteten depotführenden Kreditinstituten bestehen weder enge Verbindungen seitens der WIVV noch sonstige Interessenkonflikte, die dem Interesse des Mandanten zuwiderlaufen könnten.

Die WI VV setzt nachfolgende Verfahren und Methoden zur Sicherung der Ausführungsqualität ein, um zu prüfen, ob für die Kunden das bestmögliche Ergebnis erzielt wurde:

- Kontrolle aller Weisungen hinsichtlich Ausführungskurs
- Kontrolle einer stichprobenartigen Auswahl von Weisungen je Bank hinsichtlich Ausführungskurs, Schnelligkeit, Einhaltung der Konditionsvereinbarung (jährlich)
- Kontrolle von Kundenbeschwerden bezüglich der Ausführungen der Bank (jährlich)
- Überprüfung der Kosten auf Marktkonformität (jährlich)

Köln, im Februar 2022